

► Gesetzesvorhaben

Stärkung des Ehrenamts: Gesetzgeber will doch aktiv werden

| Die Bundesregierung hat bekräftigt, das Ehrenamt zu entbürokratisieren und ehrenamtliches Engagement besser fördern zu wollen. Sie wird deshalb die steuergesetzlichen Änderungen, die zur Umsetzung des Koalitionsvertrags erforderlich sind, in einem Gesetzentwurf bündeln. Das steht in einer Stellungnahme auf eine neuerliche Initiative des Bundesrats zur Gemeinnützigkeit von Freifunk-Initiativen. |

Hintergrund | Der Bundesrat will Freifunk-Initiativen fördern und ihnen den Status der Gemeinnützigkeit zukommen lassen. Die Länder haben deshalb einen Gesetzesentwurf (Drs. 19/6925, Abruf-Nr. 206963) vorgelegt. § 52 AO soll um den Punkt 26 „Einrichtung und Unterhaltung von Kommunikationsnetzwerken, die der Allgemeinheit ohne Gegenleistung offenstehen (Freifunk-Netze)“. Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme („Heute im Bundestag“ 129 vom 01.02.2019) klargestellt, dass Sie die Initiative begrüßt, die Umsetzung aber zurückstellt. Sie will nämlich alle steuergesetzlichen Änderungen, die zur Umsetzung des Koalitionsvertrags erforderlich sind, in einem Gesetz bündeln.

PRAXISTIPP | Freifunk-Organisationen können unter bestimmten Voraussetzungen schon bisher als steuerbegünstigt anerkannt werden. Dazu muss aber entweder

- die Förderung der Volks- und Berufsbildung (z. B. durch Bildungsmaßnahmen zu Fragen der Hard- und Software) oder
- eine Förderung mildtätiger Zwecke (z. B. durch die unentgeltliche Überlassung von Hard- und Software an Flüchtlingsunterkünfte) vorliegen.

Die Schaffung und Unterhaltung der Freifunk-Netze selbst ist bisher nicht gemeinnützigkeitsfähig.

► Gemeinnützigkeit

BFH: Attac ist nicht gemeinnützig

| Ein großes Medienecho hat die Entscheidung des BFH hervorgerufen, dass das globalisierungskritische Netzwerk Attac nicht gemeinnützig ist. Einige Kommentatoren haben das so gewertet, dass gemeinnützige Organisationen abgestraft werden, weil sie politisch unliebsam aktiv sind. Das geht aber am Kern des Problems vorbei. |

Der BFH hat die Satzung studiert und abgewogen, ob sich Attac mit seiner politischen Betätigung noch im Rahmen der Satzungszwecke bewegt. Er hat das verneint. Die Konklusion lautet deshalb: Nicht die politische Betätigung ist schädlich für die Gemeinnützigkeit, sondern eine Tätigkeit ohne Satzungsbezug (BFH, Urteil vom 10.01.2019, Az. V R 60/17, Abruf-Nr. 207481).

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Eine ausführliche Analyse der Attac-Entscheidung erwartet Sie in der April-Ausgabe.

Bundesregierung macht in „Heute im Bundestag“ klare Versprechen

Politisch unliebsame Aktivitäten immer gemeinnützigkeitsschädlich?



SIEHE AUCH
Mehr zum Thema
in der April-Ausgabe